Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

20.10.1964 - Nr. 35 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 35

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. Oktober 1964

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1965

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1964 genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1965 sowie den ebenfalls von der Finanzdeputation genehmigten **Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen mit Begründung.**

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrage der Finanzdeputation — wie in den Vorjahren — die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen 1965 in 33 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen beraten.

Zu der Ausgangssituation für die neuen Haushalte, der formellen und materiellen Gestaltung der neuen Pläne und dem Ablauf und dem Ergebnis der Beratungen ist zusammenfassend für Land und Stadtgemeinde Bremen folgendes zu bemerken:

I. Ausgangssituation für die neuen Haushalte

Die von der Bürgerschaft am 4. Februar 1964 verabschiedeten ordentlichen und außerordentlichen Haushalte 1964 wurden im Ergebnis durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

a) Weitgehende Ausschöpfung der damals erkennbaren Möglichkeiten bei den Steuerschätzungen.

b) Einstellung einer aus dem Länderfinanzausgleich erwarteten Zuweisung von 23 Millionen DM.

c) Einstellung von Minderausgaben von zusammen 3 Millionen DM als Ertrag aus der durch Haushaltsgesetz verfügten 10prozentigen Kürzung der fortdauernden Sachausgaben.

d) Veranschlagung eines Darlehensbedarfs von zusammen 65,2 Millionen DM für die restliche Dekkung der außerordentlichen Haushalte.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die außerordentlichen Haushalte in Durchführung des neuen Investitionsprogramms erheblich ausgeweitet wurden.

Uber den jeweiligen Stand der Durchführung der laufenden Haushalte sind der Bürgerschaft vierteljährlich Berichte des Senats vorgelegt worden. Aus diesen Berichten, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, ergibt sich, daß die laufenden Haushalte bisher ohne größere Schwierigkeiten im Rahmen der Anschläge abgewickelt werden konnten.

Durch die verspätete Verabschiedung der Haushalte 1964 gerieten die Vorarbeiten für die Aufstellung der Entwürfe der Haushalte 1965 unter einen gewissen Zeitdruck. Dieser Zeitdruck wurde für die Finanzver-

waltung und den Haushaltsausschuß noch dadurch verstärkt, daß einige Ressorts die erstmalig in den Haushaltsgesetzen festgelegten Einreichungstermine für die Entwürfe der Haushalte 1965 nicht eingehalten haben. Der Haushaltsausschuß weist nachdrücklich darauf hin, daß diese auch künftig gesetzlich festzulegenden Termine unbedingt eingehalten werden müssen, um eine reibungslose Aufstellung der neuen Haushalte zu gewährleisten.

Die Anforderungen einzelner Ressorts für die Haushalte 1965 überstiegen ganz erheblich die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Deckungsmittel (Einzelheiten sind in Abschnitt III dargestellt), obwohl die Behörden wiederum in der Aufstellungsanweisung des Senats auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen wurden. Der Haushaltsausschuß mußte daher wieder in zeitraubenden Einzelberatungen versuchen, die Anforderungen der Ressorts unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit den Deckungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Der in der Landesverfassung vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte auch erreicht werden, wie im einzelnen in Abschnitt III dieses Berichts dargestellt wird.

II. Formelle Gestaltung der neuen Haushalte

In dem äußeren Aufbau der Entwürfe der Haushaltspläne 1965 ergeben sich gegenüber dem Vorjahr — neben geringfügigen technischen Änderungen und neben einigen aus statistischen Gründen zweckmäßigen Zusammenfassungen im Sozialhaushalt — im wesentlichen folgende Veränderungen:

1. Neue Abschnitte bzw. Unterabschnitte
(durch Ausgliederung aus bestehenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten)

   L 0940 Lehranstalt für med.-techn. Assistentinnen (bisher L 094)

   L 0941 Lehranstalt für chem.-techn. Assistentinnen (ausgegliedert aus L 094)

   L 095 Staatliches Hygiene-Institut (bisher G 523)

   L 096 Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt (bisher G 524)

   L 097 Meßstelle für Radioaktivität (bisher in L 090)

   G 526 Schulen für Krankenpflege und Heilhilfspersonen (bisher in verschiedenen Unterabschnitten)

2. Weggefallene Abschnitte bzw. Unterabschnitte
— ohne Sozialhaushalt —

   L 0622 Landesgewerbearzt (jetzt in L 060 enthalten)

   G 511 Geschlechtskranken-Beratungsstelle (jetzt in G 500 enthalten)

3. Änderungen in der Bezeichnung von Haushaltsstellen

   In Angleichung an die im Landeshaushalt geltende Regelung, die Geschäftsbedürfnisse getrennt zu veranschlagen (HSt. L 200—2031), sind auch im Stadthaushalt die bisher in der Zweckbestimmungsspalte zusammengefaßten Haushaltsstellen G 140—146 unter Herausnahme aus dem Sammelnachweis getrennt veranschlagt worden.

   Die bisher im Sammelnachweis unter der Haushaltsstelle 146, Bekanntmachungskosten, nachgewiesenen Beträge wurden in die „Vermischten Ausgaben" (HSt. 389) verlagert.

   Die Haushaltsstellen L 2061 und G 174, Versicherungen, Steuern und Abgaben für Dienstgrundstücke und -gebäude, sind in den Sammelnachweis unter der Bezeichnung „Sammelnachweis D" aufgenommen worden.

4. Städtische Nervenklinik Bremen

   Der Haushalt der Städtischen Nervenklinik Bremen soll vom Rechnungsjahr 1965 ab auf einen Wirtschaftsplan — wie bei den Städtischen Krankenanstalten — umgestellt werden. An Stelle der bisher im Unterabschnitt G 521 ausgewiesenen Einzelansätze für Einnahmen und Ausgaben wird nur noch der Zuschußbedarf veranschlagt, der durch einen Wirtschaftsplan als Anlage erläutert ist.

5. Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer

   Bremen war das einzige Land, das die Vereinnahmung der Einkommen- und Körperschaftsteuer und die Abführung des Bundesanteils haushaltsmäßig noch brutto in Einnahme und Ausgabe darstellte und hierdurch das Haushaltsvolumen um den Bundesanteil (1964 = 234,8 Millionen DM) erhöhte. Für statistische Meldungen und Veröffentlichungen, Haushaltsvergleiche usw. mußte bisher stets der bremische Landeshaushalt durch Absetzung des Bundesanteils bereinigt werden. Der Haushaltsausschuß hielt es für zweckmäßig, vom Rechnungsjahr 1965 ab auch bereits anschlagsmäßig hier zu einer Nettodarstellung überzugehen, d. h. den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht mehr als besondere Ausgabe erscheinen zu lassen, sondern als Mindereinnahme bei der neuen Haushaltsstelle L 170/060 St 0519 vom Gesamtaufkommen abzusetzen. Die bisherige Ausgabehaushaltsstelle L 174/677 konnte dadurch entfallen.

6. Universität

   Der bisherige Globalansatz für die Vorbereitungskosten für die Errichtung einer Universität bei der Haushaltsstelle L 058/960 ist auch für den Haushalt 1965 unter Erhöhung auf den benötigten Betrag von 19 Millionen DM (insbesondere für die haushaltsmäßige Abwicklung der im Rechnungsjahr 1964 durchgeführten Grundstücksankäufe — siehe auch Abschnitt V Ziffer 4 dieses Berichts —) beibehalten worden. Die Erläuterung zu diesem Ansatz wurde so gefaßt, daß alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer Universität anfallenden Ausgaben einschließlich Erstattungen an andere Verwaltungszweige hier gebucht werden können und damit ein zusammenfassender Überblick gewährleistet bleibt.

7. Gebührenhaushalte „Stadtentwässerung" und „Müllbeseitigung"

   Bei der Aufstellung der Haushalte G 712, Stadtentwässerung, und G 714, Müllbeseitigung, mußten auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen der inzwischen in Kraft getretenen Ortsgesetze über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen und über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 berücksichtigt werden. Neben der Veranschlagung des zu erwartenden Gebührenaufkommens auf der Einnahmeseite sind auch auf der Ausgabenseite die diesen beiden Unterabschnitten künftig zuzurechnenden Belastungen im ordentlichen Haushalt dargestellt worden. Bei den einmaligen Ausgaben wurden insbesondere zusätz-

liche Mittel für die Müllabfuhr vorgesehen (siehe hierzu auch Abschnitt V, Ziffer 4 dieses Berichts).

8. Vergleichsspalten in den außerordentlichen Haushalten

   Um die außerordentlichen Haushalte übersichtlicher zu gestalten, sind für 1965 erstmalig neben der Anschlagsspalte für das neue Rechnungsjahr auch Vergleichsspalten — wie bisher schon in den ordentlichen Haushalten — für die beiden Vorjahre eingefügt worden. Hieraus haben sich auch einige drucktechnisch bedingte Umstellungen in dem bisher üblichen Veranschlagungsbild ergeben.

9. Haushaltsgesetze

   Die Entwürfe der neuen Haushaltsgesetze stimmen im wesentlichen mit den Haushaltsgesetzen 1964 überein. Soweit sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese in den Begründungen zu den beiliegenden Gesetzentwürfen näher erläutert.

III. Ablauf und Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

Für die Durchberatung des jetzt laufenden Haushalts 1964 waren 43 Sitzungen des Haushaltsausschusses erforderlich geworden. Die rein zeitliche Belastung des Haushaltsausschusses hatte damit einen kaum noch vertretbaren Grad erreicht. Der Haushaltsausschuß sah sich daher gezwungen, bei der Beratung der Entwürfe der Haushalte 1965 zu einer globaleren Behandlung dafür geeigneter Ausgabegruppen überzugehen, ohne jedoch den Effekt seiner Tätigkeit zu vermindern. Dieses Ziel konnte auch mit Hilfe der entsprechend vorbereiteten Unterlagen der Verwaltung erreicht werden. Für die Durchberatung des Sachhaushalts waren trotzdem noch 22 Sitzungen und für den Personalhaushalt 11 Sitzungen notwendig.

Die zusammengefaßte Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Entwürfe für die ordentlichen Haushalte 1965 ergab zunächst noch ungedeckte Mehranforderungen gegenüber den Anschlägen 1964 von 79,4 Millionen DM (Vergleichszahl aus 1964 = 72,5 Millionen DM, 1963 = 48,6 Millionen DM). Hierbei waren etwaige Veränderungen auf der Ausgabenseite beim Schuldendienst infolge der Neuverschuldung, bei den Finanzzuweisungen an die Gemeinden und bei den Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte sowie auf der Einnahmenseite bei den Steuern, den neuen Gebühren und den Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich noch nicht berücksichtigt worden.

Der Betrag von 79,4 Millionen DM setzte sich im wesentlichen wie folgt zusammen:

	Mio DM
a) Persönliche Ausgaben nach den Anträgen der Behörden (ohne Krankenanstalten)	30,1
b) Sächliche Verwaltungsausgaben	2,5
c) Allgemeine Ausgaben (Zweckausgaben)	33,9
d) Einmalige Ausgaben	24,7
Zwischensumme	91,2
e) Dagegen Mehreinnahmen brutto (davon 6,3 Millionen DM Zuweisungen an den Stadthaushalt für Häfen und für die Durchführung von Landesaufgaben)	./. 11,8
blieb Mehrbedarf	79,4

Dieser ursprüngliche Mehrbedarf hat sich im Laufe der Beratungen im Haushaltsausschuß verringert oder erhöht:

	Mio DM	Mio DM
(Mehrbedarf		+ 79,4)
1. Die Anforderungen für Personalkosten veränderten sich im Laufe der Beratungen wie folgt:		
a) Ergebnis der Nachrechnung der Anschläge für Personalausgaben durch die Finanzverwaltung		./. 7,6
b) Verstärkungsmittel für Personalausgaben:		
Erforderlicher Betrag	+ 31,8	
Dagegen die nicht mehr gestrichenen Anschläge für die Ablehnungen	./. 3,8	
und Aussetzungen (= Ablehnungen) durch den Haushaltsausschuß	./. 3,6	+ 24,4
2. Die Anforderungen für den Sachhaushalt wurden in den Beratungen des Haushaltsausschusses wie folgt gekürzt:		
a) Verwaltungsausgaben	./. 1,2	
b) Allgemeine Ausgaben (Zweckausgaben)	./. 13,0	
c) Einmalige Ausgaben	./. 14,5	./. 28,7
3. In den neuen Gebührenhaushalten G 712 und G 714 ergaben sich in den Beratungen folgende den Zuschußbedarf beeinflussende Veränderungen:		
a) Kanal- und Müllabfuhrgebühr	./. 11,3	
b) Weggefallene Gebühren	+ 0,3	
c) Kosten der Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr	+ 0,1	
d) Schuldendienst	+ 2,0	
e) Einmalige Ausgaben	+ 1,4	./. 7,5
4. Im Laufe der abschließenden Beratungen im Haushaltsausschuß mußten folgende in den ursprünglichen Voranschlägen noch nicht berücksichtigte Mehrausgaben eingestellt bzw. Ausgaben gekürzt werden:		
a) Vorbereitungskosten für die Universität	+ 9,0	
b) Landesplanung Niedersachsen/Bremen	+ 1,0	
c) Schuldendienst	+ 6,2	
d) Zuführung an die Bürgschaftssicherungsrücklage	+ 1,0	
e) Förderung der Milchwirtschaft	+ 0,2	
f) Erstattung an Bremerhaven für den Feuerschutz im Hafengebiet	+ 0,2	
Übertrag	+ 17,6	+ 60,0

	Mio DM	Mio DM
Übertrag	+ 17,6	+ 60,0
g) Finanzzuweisungen an Bremerhaven	./. 0,9	
h) Erhöhung der Verstärkungsmittel für Nachbewilligungen	+ 3,0	+ 19,7
i) Herabsetzung der Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich von 23 Millionen DM auf 13 Millionen DM (= Einnahmeverminderung)		+ 10,0
j) Herabsetzung der Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte von 124,6 Millionen DM auf 97,6 Millionen DM (= Ausgabeverminderung) — siehe auch Abschnitt VI —		./. 27,0
Mehrbedarf insgesamt		62,7

Die Deckung dieses verbleibenden Mehrbedarfs wurde dann wie folgt erreicht:

1. Steuermehreinnahmen gegenüber dem Anschlag 1964 (siehe hierzu auch Ausführungen in Abschnitt V Ziffer 1)	58,7	
2. Erhöhung des Anschlages für die Abführungen der Stadtwerke Bremen AG	1,0	
3. Minderausgabe infolge einer Kürzungsbestimmung in den Haushaltsgesetzen	3,0	62,7
	ausgeglichen	

IV. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte 1965 der Freien Hansestadt Bremen — Land und Stadtgemeinde — stellt sich nunmehr wie folgt dar (in Klammern = Zahlen für 1964 nach Abzug des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer):

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt	Zusammen
Land	590 982 370	68 770 580	659 752 950
	(549 009 800)	(72 165 160)	(621 174 960)
Stadt	520 525 440	135 737 970	656 263 410
	(506 184 460)	(130 278 340)	(636 462 800)
Zusammen	1 111 507 810	204 508 550	1 316 016 360
	(1 055 194 260)	(202 443 500)	(1 257 637 760)

Das Brutto-Volumen der Haushalte 1965 von 1 316,0 Millionen DM enthält noch alle Erstattungen und Zuweisungen zwischen den Haushalten und innerhalb der Haushalte, aber — abweichend vom Vorjahr — nicht mehr den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Wird für einen Vergleich das Brutto-Volumen 1964 auch entsprechend bereinigt, ergibt sich für die Haushalte 1965 eine Steigerung im Brutto-Volumen um 58,4 Millionen DM oder 4,6 Prozent (vergleichbare Steigerungsquote 1964 = 8,2 Prozent).

Die Veränderungen im Netto-Volumen (das heißt nach Abzug der Erstattungen innerhalb und zwischen den Haushalten einschließlich Zuweisungen) gegenüber dem Vorjahr betragen 82,2 Millionen DM oder 9,1 Prozent. Die vergleichbare Steigerungsquote für den Haushalt 1964 hat 11,1 Prozent betragen.

Die Steigerung im Netto-Volumen setzt sich wie folgt zusammen:

Personalausgaben	+ 33,4 Mio DM = + 11,5%
ordentliche Sachausgaben	+ 46,3 Mio DM = + 11,1%
außerordentliche Ausgaben	+ 2,5 Mio DM = + 1,3%
Zusammen	+ 82,2 Mio DM = + 9,1%

Bei einem derartigen Vergleich ist zu berücksichtigen, daß die ordentlichen Sachausgaben in 1965 mit einmaligen Finanzposten belastet sind (zum Beispiel 8,5 Millionen DM Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften). Außerdem wird das Netto-Volumen 1965 nur mit dem anschlagsmäßigen ursprünglichen Volumen 1964 verglichen, das sich bis zum Ende des Jahres aber noch durch Nachbewilligungen usw. (zum Beispiel Mehrbedarf an Personalkosten nach dem Sechsten Besoldungsänderungsgesetz von 5,5 Millionen DM) erhöht. Bei Berücksichtigung dieser — zum Teil im Augenblick nur zu schätzenden — nachtragsähnlichen Veränderungen im Anschlag 1964 und nach Aussonderung der unvergleichbaren Anschläge des Haushalts 1965 dürfte sich in dem Netto-Volumen 1965 eine Steigerung ergeben, die etwa bei 6 Prozent liegt.

Im außerordentlichen Haushalt (= Investitionshaushalt) allein beträgt die Steigerung im Netto-Volumen nur 1,3 Prozent. Der Forderung nach einem konjunkturgerechten Verhalten der Länder und Gemeinden ist damit in Bremen in besonderer Weise Rechnung getragen worden.

Über die Entwicklung des Brutto- und Netto-Volumens in den letzten Jahren — aufgeteilt nach großen Einnahme- und Ausgabegruppen — wird folgende Übersicht gegeben (zusammengefaßte Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte für Land und Stadt in Millionen DM):

A. Einnahmen:

Einnahmegruppe	1962	1963	1964	Entwurf 1965
Landessteuern — netto —	444,2	454,0	467,4	513,7
Gemeindesteuern	167,7	172,5	180,1	192,6
Zwischensumme Steuern	611,9	626,5	647,5	706,3
Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich	—	—	23,0	13,0
Zweckgebundene Einnahm. (einschl. durchl. Darlehen) im außerordentl. Haushalt	17,4	9,3	9,3	6,0
Sonst. allgem. Darlehen	—	15,0	65,2	98,0
Verrechnungen *)	393,8	347,6	352,1	328,3
Übrige Einnahmen	156,2	164,3	160,5	164,4
Gesamteinnahmen (= Brutto-Volumen)	1179,3	1162,7	1257,6	1316,0
abzügl. Verrechnungen *)	393,8	347,6	352,1	328,3
bleiben (= Netto-Volumen)	785,5	815,1	905,5	987,7

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschl. Zuweisungen)

B. Ausgaben:

Ausgabegruppe	1962	1963	1964	Entwurf 1965
Personalausgaben (ohne Städt. Krankenanstalten u. Nervenklinik — Nervenklinik ab 1965)	254,3	280,0	290,9	324,3
Zuschüsse an die Städt. Krankenanstalten und die Nervenklinik (Nervenklinik ab 1965)	10,1	12,2	13,3	14,3
Beiträge im Länderfinanzausgleich	4,0	—	—	—
Verrechnungen [1]	393,8	347,6	352,1	328,3
Finanzzuweisungen an Bremerhaven einschl. Zuweisungen f. d. Theaterbetrieb	49,5	54,5	56,1	55,2
Einmalige Ausgaben [2]	10,5	22,0	19,6	41,2
Außerordentl. Ausgaben aus zweckgebund. Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen)	17,4	9,3	9,3	6,0
Außerordentl. Ausgaben aus eigenen Deckungsmitteln (einschl. allgem. Darlehen)	167,3	152,3	189,8	195,6
Übrige Ausgaben	272,4	284,8	326,5	351,1
Gesamtausgaben (= Brutto-Volumen)	1179,3	1162,7	1257,6	1316,0
Abzüglich Verrechnungen[1]	393,8	347,6	352,1	328,3
bleiben (= Netto-Volumen)	785,5	815,1	905,5	987,7

[1]) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschl. Zuweisungen)

[2]) Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt V Ziffer 4

V. Einzelbemerkungen zu den wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen.

Ein zahlenmäßiger Überblick über die wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen wird in der Ansatzstatistik gegeben, die als Anlage zu diesem Bericht nachgereicht wird. Zu einigen Gruppen sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

1. Entwicklung der Steuereinnahmen / Steuerschätzungen für 1965 / Finanzausgleich mit dem Bund und den Ländern

Bei den Vorüberlegungen für die Steuerschätzungen 1965 hatte der Haushaltsausschuß die bisherige Entwicklung in Bremen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zu beachten und mußte hiervon ausgehend Vorstellungen über das künftig zu erwartende Steueraufkommen in Bremen und im Bund entwickeln. Dabei waren insbesondere auch die Steuerausfälle auf Grund des künftigen Steuerrechtsänderungsgesetzes zu berücksichtigen. In Anlehnung an die Schätzungsmethodik des Bundes wurde dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Bei den Landes- und Gemeindesteuern — netto, das heißt nach Abzug des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 Prozent in 1961 und 1962 und 38 Prozent in 1963 — hatten sich in den letzten Jahren folgende Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahresaufkommen ergeben:

	Bundesgebiet (einschl. Berlin)	Bremen (Land- und Stadtgemeinde Bremen)
Kalenderjahr 1961	+ 16,6 %	+ 15,8 %
Kalenderjahr 1962	+ 11,3 %	+ 5,6 %
Kalenderjahr 1963	+ 3,5 %	+ 6,6 %

Für 1964 rechnet der Bund nach den letzten vorliegenden Schätzungen bei den Landes- und Gemeindesteuern — netto, das heißt nach Abzug von 39 Prozent Bundesanteil in 1964 und 38 Prozent in 1963 — mit einer Zuwachsrate von 8 Prozent.

In Bremen hat sich bisher in 1964 folgende vergleichbare Entwicklung abgezeichnet:

	Netto-Aufkommen in Mio DM	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr in v. H.
1. Vierteljahr 1964	167,3	+ 13,1
2. Vierteljahr 1964	149,1	+ 8,5
3. Vierteljahr 1964	162,2	+ 2,3
1.—3. Vierteljahr 1964	478,6	+ 7,8

Die Zuwachsraten in Bremen im ersten Halbjahr 1964 sind noch durch die relativ geringen Steuereingänge in dem Vergleichszeitraum des Vorjahres beeinflußt. Trotzdem unterstellt der Haushaltsausschuß, daß insgesamt gesehen auch in Bremen die geschätzte bundesdurchschnittliche Zuwachsrate von 8 Prozent in 1964 erreicht wird.

Für 1965 erwartet der Bund bei globaler Berücksichtigung der Auswirkungen des Steuerrechtsänderungsgesetzes einen Zuwachs von 5,9 Prozent bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern gegenüber dem geschätzten Ist 1964. Diese Schätzung kann nicht ohne Einschränkungen auf Bremen übertragen werden, da sich das Steuerrechtsänderungsgesetz hier wegen des größeren Gewichts der Lohnsteuer und der Einkommensteuer in Bremen innerhalb des Gesamtsteueraufkommens etwas stärker als im Bundesdurchschnitt auswirkt. Dem Haushaltsausschuß schien es danach nur vertretbar, in Bremen für 1965 von einer Steuerzuwachsrate von rund 5 Prozent bei den Landes- und Gemeindesteuern — netto — auszugehen, wobei allerdings unterstellt wird, daß sich Bremen weiterhin in etwa im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Bundesgebiet hält. Auf dieser Basis ist dann das Aufkommen der einzelnen Steuern unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Änderungen (unter anderem auch Wegfall der Grundsteuer C — Baulandsteuer —) und der wirtschaftlichen Gegebenheiten geschätzt worden.

Ausgedrückt in absoluten Zahlen schlägt der Haushaltsausschuß hiernach folgende Steuerschätzungen für 1965 vor:

Landessteuern — netto—	513,7 Mio DM
Gemeindesteuern	192,6 Mio DM
Zusammen	706,3 Mio DM
Dagegen Anschlag 1964	647,6 Mio DM
Mehr gegenüber dem Anschlag 1964	58,7 Mio DM

Der Haushaltsausschuß hat damit die in den Steuerschätzungen 1965 liegenden Möglichkeiten voll ausgeschöpft.

Als Abführung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist der gegenüber dem Vorjahr unveränderte Satz von 39 Prozent des Aufkommens zugrundegelegt worden (HSt. L 170/060 St. 0519).

Bei der von der Bürgerschaft im Vorjahr als Leertitel genehmigten Haushaltsstelle L 174/678, Beitrag zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962, sind für 1965 rund 2,1 Millionen DM veranschlagt. Es handelt sich hierbei um die auf 1965 entfallende Rate (einschließlich Zinsen) des in zehn Jahresraten zu zahlenden Beitrages von insgesamt 17 Millionen DM. Der für 1964 benötigte Betrag war von der Finanzdeputation nachbewilligt worden.

Auf der Einnahmeseite ist im Haushalt 1964 bei der Haushaltsstelle L 174/030 ein Betrag von 23 Millionen DM als Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich veranschlagt. Die Verhandlungen über eine Neuregelung des Länderfinanzausgleichs mit dem Ziel einer Verbesserung der Stellung Bremens in diesem Ausgleichssystem sind noch nicht abgeschlossen. In Hinblick auf diese Verhandlungen schlägt der Haushaltsausschuß auch für 1965 wieder die Einstellung eines Zuweisungsbetrages aus dem Länderfinanzausgleich vor. In Anbetracht der wieder etwas angestiegenen Steuerkraft Bremens im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (siehe vorhergehende Darstellung der Steuerentwicklung) mußte der Anschlag jedoch auf den Betrag von 13 Millionen DM herabgesetzt werden.

2. Personalausgaben / Stellenpläne

Die von den Behörden vorgelegten Vorentwürfe zum Stellenplan 1965 enthielten Anträge auf Verbesserung der Stellenausstattung (Neuschaffung von Planstellen und überplanmäßigen Stellen, Mittelbereitstellung für apl. Kräfte usw., Stellenhebungen) mit einem Volumen von 17,2 Millionen DM.

Diese Anträge wurden von Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen und der Finanzverwaltung mit den Sprechern der Deputationen sowie den Vertretern der senatorischen Dienststellen vorbesprochen.

Die danach von den Deputationen beschlossenen und dem Haushaltsausschuß vorgelegten Stellenplanentwürfe ergaben einen Mehrbedarf von 14,2 Millionen DM.

Das Ausmaß der Anträge überstieg das der Vorjahre, obwohl zum vorjährigen Haushalt erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden waren.

Der Haushaltsausschuß hat sich bemüht, die Ausweitung der Stellenpläne und damit das Anwachsen der Personalkosten in vertretbaren Grenzen zu halten und einen finanziellen Rahmen für die notwendigen Verbesserungen der Stellenpläne unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten auf anderen Gebieten des öffentlichen Bedarfs abzustecken.

Der Haushaltsausschuß beriet die Anträge unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und der Behördenvertreter in elf Sitzungen. Stellenneuschaffungen wurde nur zugestimmt, wenn anerkannt werden mußte, daß die neu hinzugekommenen Aufgaben nicht mit dem vorhandenen Personal, durch Abbau anderer Aufgaben oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können. Die Möglichkeiten des internen Kräfteausgleichs innerhalb eines großen Personalkörpers wurden berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Beratungen stimmte der Haushaltsausschuß 509 sachlich begründeten Stellenzugängen und darüber hinaus der Bereitstellung von Mitteln für die erforderliche Zahl von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Kräften zu. Die jährlichen Mehraufwendungen für die Stellenzugänge und die 1366 Stellenhebungen belaufen sich auf 6,9 Millionen DM.

Anträgen mit einem Mehraufwand von 7,3 Millionen DM versagte der Haushaltsausschuß seine Zustimmung.

Über den vorerwähnten Zugang von 509 Stellen hinaus hat der Haushaltsausschuß 39 Stellenneuschaffungen im Zusammenhang mit der Universität (Abteilung Hochschulplanung beim Senator für das Bildungswesen, Aufbaustab Universitätsbibliothek, Universitätsbauamt) zugestimmt. Der Aufwand für diese Stellen beträgt rund 0,7 Millionen DM; er belastet den Personalhaushalt zunächst nicht, sondern geht zu Lasten des Globalfonds L 058/960, Vorbereitungskosten für die Errichtung einer Universität.

Schwerpunkte der empfohlenen Stellenneuschaffungen sind:

Bildungswesen

Lehrer zur Deckung des Stundenbedarfs und Personal für neue und erweiterte Schulen, Abteilung Hochschulplanung und Aufbaustab der Universitätsbibliothek.

Inneres

Verstärkung vor allem der Schutzpolizei aus Anlaß der Zunahme der Bevölkerung und des bebauten Stadtgebietes.

Eine weitere Verstärkung wurde für 1967 in Aussicht gestellt.

Bauwesen

Personal für Müllbeseitigung, Universitätsbauamt.

Gesundheitswesen

Personal für Krankenhäuser und Institute.

Wohlfahrt und Jugend

Personal für sozialfürsorgerische Aufgaben.

Justiz

Personal für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten auf Grund der Pensenberechnung und sonstiger Bemessungsgrundlagen.

Der Hebung von (netto) 1366 Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen mit einer Jahresmehrausgabe von 1,3 Millionen DM wurde zugestimmt. Werden die Auswirkungen der „Bündelung" der Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (in der Zahl von 1366 nicht enthalten) mit 0,4 Millionen DM hinzugerechnet, so ergeben sich für 1965 Beförderungs- bzw. Höherstufungsmöglichkeiten für Beamte, Angestellte und Arbeiter mit einem Mehraufwand von insgesamt 1,7 Millionen DM.

Die Stellenhebungen auf dem Beamtensektor (854) erfolgten insbesondere bei der Schutzpolizei, der Feuerwehr, der Steuer- und der Justizverwaltung sowie für technische Beamte der Bauverwaltung.

Stellenhebungen für Angestellte (404) und Arbeiter (108) erfolgten ausschließlich nach tarifrechtlichen Merkmalen.

Die Entwürfe der Stellenpläne 1965 schließen wie folgt ab (Zahlen 1964 in Klammern):

	Land		Stadt		Gesamt	
Beamte	3 173[1])	(3 027)[1])	6 156	(6 042)	9 329	(9 069)
Angestellte	1 904[2])	(1 799)[2])	4 471	(4 396)	6 375	(6 195)
	5 077	(4 826)	10 627	(10 438)	15 704	(15 264)
Arbeiter	735	(679)	5 603	(5 551)	6 338	(6 230)
	5 812	(5 505)	16 230	(15 989)	22 042	(21 494)

Das Mehr an Planstellen 1965 gegenüber 1964 beträgt 548.

[1]) In dieser Zahl sind 65 Globalstellen, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen, sowie 27 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Beamte enthalten.

[2]) In dieser Zahl sind 2 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Angestellte enthalten.

Zu [1]) und [2]): Die Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

Die Anschläge für die persönlichen Ausgaben sind einschließlich der veranschlagten Verstärkungsmittel wie folgt gestiegen:

	Land	Stadt	Kranken-anstalten	Nerven-klinik	Gesamt
			— in Mio DM —		
1964	88 266	209 930	30 300	6 840	335 336
1965	103 780	238 735	34 013	8 367	384 895
Differenz	+ 15 514	+ 28 805	+ 3 713	+ 1 527	+ 49 559

Nach Berücksichtigung der durch das höhere Volumen der persönlichen Ausgaben und der Einrichtung der Gebührenhaushalte bei G 712 und G 714 bedingten höheren Erstattungen anteiliger persönlicher Ausgaben vom Landes- an den Stadthaushalt und umgekehrt sowie innerhalb der Haushalte beläuft sich die Netto-Steigerung auf 45,514 Millionen DM.

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Verstärkungsmittel: 31,8 Mio DM

Die 1965 durch die 6. Novelle zum Bremischen Besoldungsgesetz entstehenden Mehrkosten sowie die für eine Angleichung der Gehälter der Angestellten und Arbeiter ab 1. Januar 1965 erforderlichen Mittel sind in dem Betrag von 31,8 Millionen DM enthalten. 21,8 Millionen DM sind zentral veranschlagt (L 179 + G 95), der Rest (10,0 Millionen DM) ist in Einzelanschlägen enthalten.

b) Zustimmende Empfehlungen des Haushaltsausschusses zu Stellenplananträgen:

Stellenzugänge	5,2 Mio DM	
Stellenhebungen	1,7 Mio DM	6,9 Mio DM

c) Sonstiges (unter anderem Dienstalterszulagen): 6,8 Mio DM

45,5 Mio DM

3. Fortdauernde Sachausgaben

	Mio DM	Mio DM
Bei den fortdauernden Sachausgaben (= sächliche Verwaltungsausgaben und Zweckausgaben) waren von den Deputationen insgesamt angefordert worden — ohne Finanzposten —		+ 36,4
Davon entfielen 2,5 Millionen DM auf sächliche Verwaltungsausgaben. Durch die Beratungen im Haushaltsausschuß wurden von den Anforderungen insgesamt gestrichen		⁄. 14,2
Der als unabweisbar anzuerkennende Mehrbedarf von		+ 22,2
erhöhte sich noch durch die notwendige Einplanung folgender Mittel:		
a) Kosten der Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr	+ 0,1	
b) Förderung der Milchwirtschaft	+ 0,2	
c) Schuldendienst (einschl. Gebührenhaushalte) und Rücklagenzuführung	+ 9,2	
d) Erhöhung der Zuschüsse an die Städt. Krankenanstalten infolge allgemeiner Gehalts- und Lohnerhöhungen	+ 1,9	
e) Erstattungen an Bremerhaven für den Feuerschutz im stadtbremischen Hafengebiet	+ 0,2	
f) Erhöhung der Verstärkungsmittel für Nachbewilligungen	+ 3,0	+ 14,6
		+ 36,8
Durch die Veranschlagung einer Minderausgabe (10prozentige Kürzung) im Zuge des Haushaltsausgleichs verringerte sich dieser Betrag um		⁄. 3,0
auf		+ 33,8

Dieser Mehrbedarf verteilt sich im wesentlichen auf folgende größere Ausgaben bzw. Ausgabengruppen:

	Mio DM
a) Sächliche Verwaltungsausgaben	+ 1,3
b) Mehraufwendungen für Schulen	+ 0,5
c) Zuschüsse an wissenschaftliche Forschungsinstitute (Königsteiner Abkommen)	+ 0,4
d) Sozial- und Jugendhilfe	+ 2,0
e) Entschädigungen für Kleingärten sowie Neuanlage, Aus- und Umgestaltung	+ 0,9
f) Unterhaltung und Instandsetzung sowie Um- und Ausbau von Straßen	+ 1,0
g) Abwicklung der Vorfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen	+ 1,1
h) Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Kanälen sowie Abwicklung von Vorfinanzierungen von Kanalbaumaßnahmen	+ 1,3
i) Wirtschaftsförderung	+ 1,2
j) Abführung der Abgaben und Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (durchlaufend)	+ 1,5
k) Zins- und Tilgungshilfe und Aufwendungshilfe für den sozialen Wohnungsbau	+ 5,5
Übertrag	+ 16,7

	Mio DM
Übertrag	+ 16,7
l) Allgemeiner Schuldendienst und Rücklagenzuführung	+ 6,1
m) Beitrag zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962	+ 2,1
n) Zuschüsse an den Lastenausgleichsfonds	+ 2,0
o) Gewerbesteuerausgleichszahlungen	+ 0,5
p) Erstattungen und Zuweisungen (ohne Finanzzuweisungen und ohne Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte) zwischen und innerhalb der Haushalte	+ 5,9
q) Darlehen an die Stadtwerke Bremen AG	+ 0,6
r) Verstärkungsmittel für Nachbewilligungen	+ 3,0
	+ 36,9
Dagegen größere Minderausgaben:	
a) Wiedergutmachung	./. 3,0
b) Zuschuß an die Städt. Krankenanstalten	./. 1,2
bleiben	+ 32,7
Saldo der übrigen Veränderungen bei den fortdauernden Sachausgaben	+ 1,1
zusammen	+ 33,8

4. Einmalige Ausgaben

Bei den einmaligen Ausgaben ergibt sich folgendes Bild:

	Entwurf 1965 (Vorschlag des Haushaltsausschusses) Mio DM	Anforderung der Behörden für 1965 Mio DM	Zum Vergleich Anschlag 1964 Mio DM
Vorbereitungskosten für die Errichtung einer Universität	19,0	10,0	10,0
Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften	8,5	8,5	—
Raumordnungsfonds Niedersachsen/Bremen	1,0	—	—
Gebührenhaushalte Städt. Schlacht- und Viehhof und Tierk.-Beseit.-Anstalt	0,3	0,3	0,5
Gebührenhaushalte Stadtentwässerung u. Müllbeseitigung	3,1	1,7	0,3
Sonstiges	9,3	23,8	8,8
	41,2	44,3	19,6

Der Globalansatz für die Vorbereitungskosten der Universität (siehe auch Ausführungen im Abschnitt II Ziffer 6 dieses Berichts) mußte auf den notwendigen Betrag von 19 Millionen DM erhöht werden. Dieser erhöhte Ansatz wird insbesondere für die haushaltsmäßige Abwicklung der getätigten Grundstücksankäufe in Anspruch genommen.

Die Ansätze für die Kapitalerhöhungen dienen mit 6,3 Millionen DM der haushaltsmäßigen Abwicklung der von der Stadtbürgerschaft am 10. Juni 1964 beschlossenen Kapitalerhöhungen bei der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen. Für die in Aussicht genommene Kapitalerhöhung bei der Bremer Straßenbahn AG sind 2,2 Millionen DM vorgesehen.

Bei dem Betrag von 1,0 Millionen DM als Anteil Bremens für die Bildung eines Fonds bei der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen handelt es sich um einen zwangsläufigen Ansatz zur Erfüllung eines gemeinsamen Anliegens beider Länder.

Bei den neuen Gebührenhaushalten „Stadtentwässerung" und „Müllbeseitigung" (siehe auch Ausführungen in Abschnitt II Ziffer 7 dieses Berichts) mußten die einmaligen Ausgaben stark erhöht werden, um insbesondere die notwendigen Beschaffungen von Mülleimern und Müllfahrzeugen durchführen zu können.

Die Anforderungen für allgemeine Zwecke von 23,8 Millionen DM hatten sich gegenüber den Vorjahresbewilligungen von 8,8 Millionen DM fast verdreifacht. Der Haushaltsausschuß war hier zu erheblichen Kürzungen gezwungen. Den Ressorts wurden in Anlehnung an die Vorjahresansätze und unter weitgehender Berücksichtigung von Besonderheiten Globalbeträge zur Verfügung gestellt, deren Aufteilung den Verwaltungen überlassen wurde. Die Anforderungen von insgesamt 23,8 Millionen DM wurden dabei auf 9,3 Millionen DM reduziert.

5. Finanzzuweisungen an die Gemeinden

Für Finanzzuweisungen an die Gemeinden sind im Landeshaushalt 1965 vorgesehen:

	Bremen	Bremerhaven
	— Millionen DM —	
Schlüsselzuweisungen	97,6	24,1
Sonderzuweisungen (einschl. Sonderzuweisung für den Theaterbetrieb in Bremerhaven)	47,5	31,1
zusammen	145,1	55,2
Im Haushalt 1964 sind dagegen veranschlagt	157,2	56,1
Für 1965 ist demnach eine Minderzuweisung vorgesehen von	./. 12,1	./. 0,9

Bei diesem Zahlenvergleich muß jedoch berücksichtigt werden, daß in den für 1964 veranschlagten Sonderzuweisungen an Bremerhaven — neben einem zusätzlichen Betrag von 0,65 Millionen DM für die Abwicklung einer Vorfinanzierung im Kanalbau — ein einmaliger Betrag von 0,9 Millionen DM zur Abdekkung sogenannter „Vorbelastungen" der künftigen Haushalte enthalten ist. Wird bei einem Vergleich der Zuweisungen für 1964 und 1965 zumindest dieser einmalige Betrag von 0,9 Millionen DM abgesetzt, ergibt sich folgendes Bild:

	Bremen	Bremerhaven
	— Millionen DM —	
Finanzzuweisungen 1964	157,2	55,2
Finanzzuweisungen 1965	145,1	55,2
Veränderung	./. 12,1	—

Der Haushaltsausschuß sah sich in Anbetracht der Deckungsschwierigkeiten für den Landeshaushalt (siehe auch Steuerrechtsänderungsgesetz) und auch bei

Berücksichtigung der relativen Besserung der Steuerschwäche Bremerhavens und der neuen Gebühreneinnahmen in den Gemeinden nicht in der Lage, eine weitere Steigerung der Finanzzuweisungen an die Gemeinden vorzusehen. Die Sonderzuweisungen an die Stadtgemeinde Bremen mußten sogar erheblich gekürzt werden. Bei der Bemessung der Zuweisungsanschläge für 1965 ist der Haushaltsausschuß insbesondere von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven am 1. 4. 1958 hat sich die allgemeine Finanzmasse in den beiden Stadtgemeinden wie folgt entwickelt:

Bremen

	1958 Mio DM	1963 Mio DM	Zuwachs in v. H.
Gemeindesteuern	122,3	171,8	+ 40,5
Schlüsselzuweisungen	48,5	84,3	+ 73,8
Sonderzuweisungen	39,2	63,3	+ 61,5
zusammen	210,0	319,4	+ 52,1

Bremerhaven

	1958 Mio DM	1963 Mio DM	Zuwachs in v. H.
Gemeindesteuern	17,7	22,9	+ 29,4
Schlüsselzuweisungen	12,4	21,0	+ 69,4
Sonderzuweisungen	14,5	34,2	+ 135,9
zusammen	44,6	78,1	+ 75,1

Pro Kropf der Bevölkerung hat den Gemeinden an Finanzmasse demnach zur Verfügung gestanden:

	1958 — DM —	1963
Bremen	392	553
Bremerhaven	329	545
Differenz	63	8

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß das Land — insbesondere durch die starke Erhöhung der Sonderzuweisungen in den vergangenen Jahren — die allgemeine Finanzmasse in Bremerhaven pro Kopf der Bevölkerung nahezu auf den gleichen Stand wie in Bremen gebracht hat. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, daß in Bremen seit 1958 eine relativ größere Bevölkerungszunahme als in Bremerhaven zu verzeichnen ist (Bremen = + 9,3 Prozent, Bremerhaven = 6,7 Prozent) und daß sich daraus bereits ein größerer kommunaler Bedarf in Bremen ergibt.

Der Haushaltsausschuß ist daher der Ansicht, daß ein weiteres Steigen der Finanzzuweisungen an die Gemeinden insgesamt nur bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts und nur im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (und damit der Entwicklung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer) zu vertreten ist. Dabei sollten die Sonderzuweisungen jeweils so bemessen sein, daß das jetzt offenbar ausgewogene Verhältnis in der Finanzmasse der beiden Gemeinden möglichst erhalten bleibt.

Für 1964 ist noch bemerkenswert, daß voraussichtlich das Gemeindesteueraufkommen in Bremerhaven erstmalig wieder stärker ansteigen wird als in Bremen (Zuwachsraten bis einschließlich September 1964: Bremerhaven = + 10,4 Prozent, Bremen = + 7,3 Prozent). Die weitere Entwicklung in der Steuerkraft Bremerhavens in 1965 bleibt abzuwarten.

Bei Zugrundelegung des geschätzten Gemeindesteueraufkommens in Bremen und Bremerhaven für 1964 und 1965 und der eingangs genannten Anschläge für die Finanzzuweisungen in diesen beiden Jahren wird pro Kopf der Bevölkerung (nach runden Zahlen) an gemeindlicher Finanzmasse voraussichtlich zur Verfügung stehen:

	1964 — DM —	1965
Bremen	581	582
Bremerhaven	576	576
Differenz	5	6

VI. Die außerordentlichen Haushalte

Die von den Deputationen eingereichten Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte 1965 enthielten Voranschläge mit einem Deckungsbedarf aus allgemeinen Mitteln (Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten und Darlehen) von 199,4 Millionen DM und sahen Bindungsermächtigungen auf künftige Rechnungsjahre für weitere 122,1 Millionen DM vor. Das vergleichbare bewilligte Volumen 1964 beträgt 189,0 Millionen DM Ausgaben und 107,8 Millionen DM Bindungsermächtigungen.

Der Haushaltsausschuß hat bei der Durchberatung der Entwürfe der außerordentlichen Haushalte 1965 insbesondere das Ziel verfolgt, die Ausgaben im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten des Gesamthaushalts und gleichzeitig im Rahmen der im Regierungsprogramm festgelegten Investitionsquoten für die einzelnen Ressorts zu halten. Im Laufe dieser Beratung mußte das beantragte Ausgabevolumen von 199,4 Millionen DM auf 195,0 Millionen DM verringert und die vorgeschlagenen Bindungsermächtigungen von 122,1 Millionen DM auf 127,8 Millionen DM erhöht werden. Das Ausgabevolumen 1965 von 195,0 Millionen DM verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	Entwurf 1965	Zum Vergleich Anschlag 1964
	— Mio DM —	
Bau	46,0	40,0
Wohnungsbau	40,0	40,0
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	25,0	25,0
Schulen	20,0	20,0
Gesundheitswesen und Arbeit	10,0	10,0
Soziales	2,8	3,1
Sport	3,7	3,4
Justiz	2,0	2,0
Wirtschaft	5,0	5,0
Grundstücksankäufe	25,0	25,0
Sonstiges	15,5	15,5
zusammen	195,0	189,0
Dazu Ausgaben für Schlachthof und Tierkörperbeseitigungsanstalt (Gebührenhaushalte)	0,6	0,8
Summe	195,6	189,8

Das gesamte Ausgabevolumen (brutto) der außerordentlichen Haushalte 1965 beträgt 204,5 Millionen DM gegenüber 202,4 Millionen DM in 1964. Es wird anschlagsmäßig wie folgt gedeckt:

	Entwurf 1965	Zum Vergleich Anschlag 1964
	— Mio DM —	
1. Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten	97,6	124,6
2. Allgemeine Darlehen	98,0	65,2
Zwischensumme	195,6	189,8
3. Zweckgebundene Einnahmen (einschl. zweckgebundener Darlehen)	8,9	12,6
zusammen (brutto)	204,5	202,4

VII. Abschließende Bemerkungen

Der Senator für die Finanzen wird den Entwürfen der Haushaltspläne wiederum Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen.

Die als Anlage zu diesem Bericht erstellte Ansatzstatistik mit Schaubildern wird gesondert nachgereicht.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der kommenden Haushalte 1965 regt der Haushaltsausschuß die Änderung eines Bürgerschaftsbeschlusses (Stadtbürgerschaft) vom 27. März 1952 an. Die Stadtbürgerschaft hatte damals einstimmig beschlossen, bei öffentlichen Bauten und bei öffentlichen Zwecken dienenden und mit Hilfe von öffentlichen Mitteln errichteten Gebäuden mindestens zwei Prozent der Bausumme für künstlerische Aufgaben („Kunst am Bau") zu verwenden. Die uneingeschränkte Durchführung dieses Bürgerschaftsbeschlusses führt in der Praxis in manchen Fällen zu Schwierigkeiten und auch zu unangemessenen Ergebnissen, insbesondere bei kleineren Bauvorhaben. Der Haushaltsausschuß schlägt daher vor, den Bürgerschaftsbeschluß vom 27. März 1952 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„Bei öffentlichen Bauten und bei öffentlichen Zwecken dienenden und mit Hilfe von öffentlichen Mitteln errichteten Gebäuden können bis zu 2 v. H. der Bausumme für künstlerische Aufgaben verwendet werden."

Der Haushaltsausschuß weist noch besonders darauf hin, daß in den Entwürfen der Haushaltsgesetze 1965 in § 14 Absatz 1 (Land) bzw. § 16 Absatz 1 (Stadt) vorgesehen ist, die ordentlichen Haushalte 1966 als Wiederholungshaushalte — wie die Haushalte 1963 — aufzustellen.

Die vom Haushaltsausschuß bereits im Vorjahr vorgeschlagene Aufstellung von Wiederholungshaushalten 1965 hatte die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 4. Februar 1964 abgelehnt (siehe Verhandlungsberichte, Drucksachenabteilung V, Seiten 196 und 197), um insbesondere den neuen Mitgliedern der Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, sich bei der Aufstellung eines neues Haushalts 1965 in diese Materie einzuarbeiten.

Da nach den bisher gesammelten Erfahrungen ein Wiederholungshaushalt rationeller aufzustellen und zu beraten ist und in dem betreffenden Jahr auch Einsparungen an Haushaltsmitteln erbringt, sollte ein derartiger Haushalt nunmehr für 1966 angestrebt werden. Bei Beibehaltung eines Zweijahresrhythmus wäre dann der nächste Wiederholungshaushalt 1968 im Wahljahr 1967 aufzustellen.

Bremen, den 30. September 1964.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Dr. J. D. Noltenius

Götze	Dr. J. E. Noltenius	Dr. Ehrich
Thape	Frau Müller-Wolff	Filzen

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 13. Oktober 1964.

Der Vorsitzer der Finanzdeputation

Dr. J. D. Noltenius

Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird in Einnahme und Ausgabe auf

659 752 950 DM

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

590 982 370 DM,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

68 770 580 DM.

§ 2

(1) Die folgenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts sind deckungsfähig:

1. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis A — aufgeführten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben
   a) 107, 113 und 121
   b) 108, 115, 119 und 132
   c) alle übrigen mit Ausnahme der Haushaltsstellen 109, 120, 125, 128 und 136

   jeweils für die Gruppe a), b) oder c) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 und 152 durch den gesamten Haushaltsplan.
2. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis B, C, D, E und F — aufgeführten Haushaltsstellen 2031, 2040, 2041, 2042, 2061, 217 und 219 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

3. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis G — aufgeführten Haushaltsstellen 590 bis 599 jeweils für sich gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte/Unterabschnitte und durch den gesamten Haushaltsplan.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies bei einzelnen Ansätzen im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

§ 3

(1) Von den im ordentlichen Haushalt bei den Haushaltsstellen 200 bis 299 veranschlagten Beträgen sind 10 vom Hundert zu kürzen. Ausgenommen sind

a) die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Ausgaben,

b) veranschlagte Beträge, bei denen durch den Senator für die Finanzen festgestellt wird, daß sie aus rechtlichen Gründen verausgabt werden müssen,

c) die Anschläge der Haushaltsstellen 2040 und 2041.

(2) Der Senator für die Finanzen kann die Kürzung bei dem Anschlag einer Haushaltsstelle herabsetzen oder aufheben, wenn bei dem Anschlag einer anderen Haushaltsstelle ein entsprechender Betrag zusätzlich gekürzt wird. Darüber hinaus kann der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Kürzungen herabsetzen oder aufheben.

§ 4

Ausgaben des außerordentlichen Haushalts — mit Ausnahme der aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckten Ausgaben — dürfen erst nach einer Freigabe durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation in Anspruch genommen werden. In Höhe der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ansätze als freigegeben.

§ 5

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation

a) zweckgebundene Darlehen, insbesondere im Rahmen von Kreditaktionen zentraler Stellen, zu ermäßigten Zinssätzen aufzunehmen,

b) sonstige Darlehen bis zur Höhe von 16 200 000 DM aufzunehmen,

c) aufgenommene Darlehen umzuschulden.

(2) Die Darlehensermächtigung nach Absatz 1 Buchstabe b erhöht sich insoweit, als Darlehen zur Deckung von verwirklichten Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts des Vorjahres aufzunehmen sind.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Vermögensrechte der Freien Hansestadt Bremen zu verwerten, Abschläge vom Nennbetrag von Forderungsrechten einzuräumen und Zinszuschüsse längstens für die Dauer der Laufzeit dieser Forderungsrechte zu gewähren.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 8

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt:

a) Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten zu beschließen,

b) Ausgabeansätze für übertragbar zu erklären,

c) im Haushaltsplan vorgesehene Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln,

d) außer den im Einzelfall bereits vorgesehenen Bindungsermächtigungen bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben weitere Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000 DM zu erteilen und in Vorgriffe umzuwandeln.

(2) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzustimmen, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die Deckung dieser neuen Ausgaben sichergestellt ist.

(3) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter Einnahmen und Ausgaben die entsprechenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen einzurichten.

§ 9

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation unverbrauchte oder nicht benötigte Mittel des ordentlichen Haushalts in Abgang zu stellen. Die Ausgabebewilligungen vermindern sich in diesen Fällen entsprechend.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu treffen.

§ 10

(1) Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

(2) Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge sind von der Einnahme abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

§ 11

Können auf Grund eines Zweckbestimmungsvermerkes bei übertragbaren Mitteln Ausgaben in Höhe der tatsächlich erzielten zweckgebundenen Einnahmen geleistet oder zusätzlich geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Einnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabe-Haushaltsstelle nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 12

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tat-

sächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 13

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

(3) Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. GBl. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1962 (Brem. GBl. S. 213) für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 14

(1) Bei der Aufstellung des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1966 sind die Einnahmen und die persönlichen, sächlichen und allgemeinen Ausgaben in Höhe der für das Rechnungsjahr 1965 festgestellten Beträge zu veranschlagen und die Stellenpläne unverändert zu übernehmen. Änderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen können berücksichtigt werden.

(2) Für die Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1966 bei der Finanzdeputation werden folgende Termine festgesetzt:

a) Entwürfe für die ordentlichen Haushalte — 9. April 1965,

b) Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte — 1. Juli 1965.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1965

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1965 entspricht in Aufbau und Inhalt im wesentlichen den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1964.

Zu § 1

§ 1 enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses und ist im übrigen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 2

Absatz 1 Ziffer 1 ist gegenüber dem Vorjahr in der Formulierung gestrafft worden. Die bisherige Trennung der Deckungsfähigkeit der Versorgungsbezüge von den übrigen Dienstbezügen konnte dabei entfallen.

Die Ziffer 2 in Absatz 1 ist sachlich gegenüber dem Vorjahr nur insoweit verändert, als die zentral vom Stadtplanungsamt zu bewirtschaftenden Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben für Dienstgrundstücke und -gebäude der Haushaltsstelle 2061 in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen wurden (gleichlaufend mit dem Stadthaushalt).

Absatz 1 Ziffer 3 ist neu eingefügt worden. Entsprechend der bisher im Stadthaushalt schon üblichen Regelung sollen auch die Ausgaben für den Schuldendienst im Landeshaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Absatz 2 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

§ 3 ist sachlich gegenüber dem Vorjahr nur insoweit verändert, als die Unterhaltungskosten für Gebäude (Haushaltsstellen 2040 und 2041) von der Kürzung ausgenommen werden, da bei der Festsetzung dieser Anschläge bereits die Kürzung berücksichtigt wurde.

Zu § 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Die Vorschrift ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Diese Vorschrift ist sachlich gegenüber dem Vorjahr nur insoweit verändert, als an die Stelle des Wortes „Forderungsrechte" das Wort „Vermögensrechte" getreten ist. Die bisherige Fassung hat sich als zu eng erwiesen.

Zu § 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Die Vorschriften in Absatz 1 unter a und b lehnen sich eng an den Wortlaut des § 17 Absatz 4 des Deputationsgesetzes an.

Buchstabe a erteilt der Finanzdeputation eine generelle Nachbewilligungsermächtigung im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten. Die in den früheren Haushaltsgesetzen vorgesehene Begrenzung dieser Ermächtigung auf 5 Millionen DM — und bei einer Deckung der Nachbewilligung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen auch über diesen Betrag hinaus — hat in der Praxis bisher keine Rolle gespielt. Sie ist im Hinblick auf den auch die Finanzdeputation bindenden Artikel 102 der Landesverfassung, wonach keine Ausgabe oder Belastung ohne Sicherstellung ihrer Deckung beschlossen werden darf, auch entbehrlich. Diese Begrenzung konnte daher entfallen.

Buchstabe b ist neu eingefügt. Diese auch im Deputationsgesetz vorgesehene Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Die übrigen Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2 ist zur Vereinfachung des buchungstechnischen Verfahrens bei der Rückzahlung zuviel vereinnahmter Beträge neu eingefügt worden. In Anwendung von § 70 Absatz 1 RHO mußten derartige Beträge — mit Ausnahme von Gerichtskosten und Geldstrafen — bisher nach Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr der Vereinnahmung als Ausgaben verrechnet werden, zum Teil sogar über besonders einzurichtende Haushaltsstellen. Durch das Haushaltsgesetz soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, diese Rückbuchungen jeweils bei der entsprechenden Einnahmehaushaltsstelle durchzuführen.

Zu § 11 (neu)

Nach § 73 Absatz 1 RHO sind Mehreinnahmen überplanmäßig nachzuweisen. Sie stehen daher auch nicht mehr für die Verstärkung solcher übertragbarer Ausgabehaushaltsmittel zur Verfügung, bei denen auf Grund entsprechender Fußnoten Mehrausgaben in Höhe dieser Mehreinnahmen geleistet werden dürfen. Die Aufhebung dieser in der Praxis zu erheblichen Härten führenden Folgerung ist bisher jeweils bei der einzelnen Haushaltsstelle durch eine besondere Fußnote angeordnet worden. Es erscheint nunmehr zweckmäßig, an Stelle dieser zahlreichen Fußnoten eine entsprechende Bestimmung im Haushaltsgesetz vorzusehen.

Zu § 12 (Vorjahr § 11)

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 13 (Vorjahr § 12)

In Absatz 1 ist die bisherige Formulierung, Bürgschaften und Garantien nur „zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse" zu übernehmen, entfallen. Die Finanzdeputation und der Senator für die Finanzen legen bei der Übernahme von Bürgschaften und Garantien wegen des damit verbundenen Risikos strenge Maßstäbe an. Es kann aber auch Fälle geben, in denen eine Bürgschaftsübernahme für Bremen zweckmäßig und von wirtschaftlichem Nutzen ist, ohne daß ein „unabweisbares Bedürfnis" vorliegt.

Im übrigen sind die Vorschriften in § 13 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14 (Vorjahr § 13)

Absatz 1 schafft die Voraussetzung für die Aufstellung eines sogenannten Wiederholungshaushaltes für das Rechnungsjahr 1966 und entspricht sachlich der Bestimmung in § 11 des Haushaltsgesetzes 1962.

Absatz 2 ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 15 (Vorjahr § 14)

Die Vorschrift ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Carl Schünemann Bremen